

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 54/15 BH

L 4 SO 82/14 (LSG Hamburg)
S 52 SO 286/14 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2015 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
24. September 2015 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat beim Bundessozialgericht (BSG) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg (*vom 24.9.2015; ihm zugestellt am 13.10.2015*) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) nebst Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Voraussetzung der Bewilligung von PKH ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (*BGBI I 34*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden, es sei denn, er war hieran ohne Verschulden gehindert (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Den Antrag hat der Kläger zwar bereits am 12.11.2015 und damit innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Freitag, dem 13.11.2015 endete (*§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO*), per Telefax gestellt. Die Erklärung wurde jedoch erst am 16.11.2015, damit verspätet, vorgelegt. Das LSG hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils auf die genannten Erfordernisse hingewiesen; es ist damit nicht erkennbar, dass der Kläger an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung ohne Verschulden gehindert war.
- 3 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).

